

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 3 vom 18. September 2003

Der Petitionsausschuss hat am 18. September 2003 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/304 a

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Er sei wegen seines flüchtlings- und exilpolitischen Engagements im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland Gefährdungen für Leib und Leben ausgesetzt. Außerdem habe der ausländische Staatsangehörige bislang keine Möglichkeit gehabt, seine Asylgründe persönlich bei Gericht vorzutragen. Dies sei insbesondere deshalb problematisch, weil das Gericht in seinen ablehnenden Entscheidungen wesentlich auf Tatsachenfeststellungen abhebe.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat den Asylantrag unanfechtbar abgelehnt und Abschiebungshindernisse nach §§ 51 und 53 AuslG verneint. Die in dem Asylverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen abgewiesen. Die Klage im Asylfolgeverfahren hat der ausländische Staatsangehörige zurückgenommen. Der Petitionsausschuss ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht befugt, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern. Sofern die fehlende Anhörung einen Verfahrensfehler darstellen sollte, hätte der ausländische Staatsangehörige dies im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens geltend machen müssen.

Bei der im Rahmen der Petition geltend gemachten möglichen Verfolgung des ausländischen Staatsangehörigen im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Dieses war Gegenstand des asylrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Umstände dafür, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, haben die Petenten weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

Eingabe-Nr.: S 15/386

Gegenstand: Verkehrsanbindung einer Straße

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, dass im Zuge des Baus einer neuen Anschlussstelle eine Straße, an der sich eine Ladenzeile

befindet, zumindest teilweise weiterhin eine Anbindung an den Autobahnzubringer behält. Sollte diese Anbindung entfallen, befürchten sie massive Umsatzeinbußen für die dort befindlichen Geschäfte. In ihrer Petition machen sie im Einzelnen Vorschläge, wie ihrer Ansicht nach die Straßenführung geregelt werden könnte.

Der Petitionsausschuss ist sich darüber im Klaren, dass alles getan werden muss, um die Ladenzeile als Nebenzentrum zu erhalten. Gleichwohl hält er die Abkopplung der hier interessierenden Straße vom Autobahnzubringer für notwendig.

Rechtliche Grundlage für den Bau der neuen Anschlussstelle ist ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Dieser verfolgt u. a. das Ziel, das im Plangebiet gelegene Einkaufszentrum zu stärken. In diesem Zusammenhang ist insbesondere bedeutsam, dass das Einkaufszentrum für einen wirtschaftlichen Betrieb auf einen überörtlichen Einzugsbereich angewiesen ist.

Die neu gebaute Anschlussstelle dient der unmittelbaren Anbindung des Einkaufszentrums an den in der Nähe gelegenen Autobahnzubringer und an die Hauptstraßenverbindungen in Richtung Stadtzentrum. Nach Fertigstellung der Anschlussstelle ist es städtebaulich und verkehrstechnisch nicht mehr sinnvoll, die Einfahrt vom Autobahnzubringer in die Straße, an der sich die Ladenzeile befindet, aufrechtzuerhalten. Zum einen dient die Ladenzeile der Nahversorgung der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner. Für diese Zielgruppe ist die Ladenzeile weiterhin gut erreichbar. Zum anderen bewirkt die Schließung der Straße für den Durchgangsverkehr eine erhebliche Verbesserung der Wohnqualität, da eine beträchtliche Abnahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärmbelästigung zu erwarten ist. Auch verkehrstechnisch ist der Erhalt einer Anbindung an die übergeordnete Straße nicht realisierbar. Auf kurzer Distanz müssten zusätzlich und gleichzeitig Verkehre in zwei Richtungen abgewickelt werden. Dies birgt ein wesentliches Sicherheitsrisiko (Falschabbieger, Orientierungsschwierigkeiten). Die von den Petenten vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung führt zu einer Änderung des gesamten in diesem Gebiet vorhandenen Einbahnstraßensystems und ist daher auch nicht tragfähig.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass alle Beteiligten die in Rede stehende Ladenzeile als wichtiges Nahversorgungszentrum ansehen, das erhalten bleiben muss. Deshalb empfiehlt der Ausschuss den Beteiligten (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ladenbetreiber/-innen, Ortsamt, Beirat), einen Arbeitskreis zu gründen mit dem Ziel, die Entwicklung der Ladenzeile zu fördern.

Eingabe-Nr.: S 16/11

Gegenstand: Hilfe zum Lebensunterhalt und Beschwerde über das Sozialamt

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das zuständige Sozialzentrum ihn diskriminierend behandle und seine Entscheidungen willkürlich treffe. Darüber hinaus meint er, bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt sei rechtswidrig Einkommen berücksichtigt worden.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat die Behauptungen des Petenten, die Mitarbeiter/-innen des Sozialzentrums behandelten ihn diskriminierend und willkürlich, ausdrücklich zurückgewiesen. Sie entsprächen nicht der Wahrheit. Der Petent habe sowohl telefonisch als auch persönlich teilweise mehrfach täglich Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeitern aufgenommen. Der Petitionsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Ausführungen des Ressorts zutreffend sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagen des Petenten insofern sehr allgemein gehalten sind.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses durfte bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Einkommen des Petenten berücksich-

tigt werden. Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes zum Einkommen gehören, sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen. Demnach besteht kein Zweifel daran, dass auch das an eine Pflegekraft ausgezahlte Pflegegeld als deren Einkommen berücksichtigt werden darf. Da der Petent dem Sozialzentrum erst verspätet Auskunft über dieses Einkommen gegeben hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Sozialzentrum den Hilfeanspruch rückwirkend berechnet und die Überzahlung vom Petenten zurückgefordert hat. Gegebenenfalls kann der Petent eine verwaltungsgerechtlche Klärung dieser Frage herbeiführen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/361

Gegenstand: Beseitigung von Bäumen

Begründung: Die von der Petentin begehrte Beseitigung der in der Nähe ihres Grundstückes befindlichen Bäume wird in Kürze erfolgen.

Eingabe-Nr.: S 16/23

Gegenstand: Zulassung zu einer Veranstaltung

Begründung: Der Petent hat schriftlich erklärt, dass er sein Begehren nicht weiter verfolgt.